

# **Ordnung über die Entgelte für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze der Gemeinde Belm**

## **§ 1 Benutzergruppen**

(1) Für die Höhe des Entgeltes bei der Benutzung der Sporthallen und Sportplätze ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

### **Gruppe A**

Gemeindeeigene allgemeinbildende Schulen und Kindergärten; kirchliche Kindergärten; Sportvereine aus der Gemeinde Belm, die dem Kreissportbund Osnabrück-Land angehören (Amateure); Sporttreibende, anerkannte und gemeinnützige Vereine und Gruppen aus Belm, die nicht dem Kreissportbund Osnabrück-Land angehören; Jugendorganisationen aus Belm;

### **Gruppe B**

Auswärtige gemeinnützige Sportvereine; Amateur- Sportverbände, auch wenn ein Belmer Verein Ausrichter ist; Betriebssportgruppen; Bundeswehr; Landespolizei; nicht gemeindeeigene Schulen.

### **Gruppe C**

Vertragsspielermannschaften und sonstige Sportgruppen.

(2) Benutzen Angehörige der Gruppen A oder B gemeinsam mit Angehörigen der Gruppe C eine Sporthalle oder einen Sportplatz, so richtet sich das Entgelt nach der Benutzergruppe C. Die britische Schule in Belm wird keiner der in Absatz 1 genannten Gruppen zugeordnet. Über die Höhe des Benutzungsentgeltes werden besondere Vereinbarungen getroffen.

## **§ 2 Entgelte bei Überlassung an Berufssportler**

Für die Überlassung von Sporthallen und Sportplätze an Berufssportler trifft der Gemeindedirektor im Einzelfalle besondere Vereinbarungen über das zu entrichtende Entgelt, das über den Sätzen des § 4 Absatz 1 der Gruppe C liegen muss.

## **§ 3 Berechnung der Benutzungszeit**

Die Entgelte dieser Ordnung werden für die Zeit vom erstmaligen Betreten der Sport- und Übungsflächen bis zum Verlassen berechnet.

## § 4 Höhe der Entgelte

(1) Nutzung der Sporthallen und Sportplätze für Übungszwecke Entgelt für jede angefangene Stunde Gruppe: A B C

- a) Sporthalle Belm (27x45) - 40,-- 100,--DM
  - b) Sporthalle Vehrte (18x36) - 20,-- 100,--DM
  - c) Turnhalle Belm (14x28) - 0,-- 20,--DM
  - d) Gymnastikhallen Belm (14x14) und Icker - 3,-- 5,--DM
  - e) Sportplätze ohne Beleuchtung - 40,-- \* **DM**
  - f) Sportplätze bei Beleuchtung - 45,-- \* **DM**
- \* **besondere Vereinbarung**

(2) Lehrgänge:

für die Durchführung sportlicher Lehrgänge wird das Doppelte des nach Absatz 1 festzusetzenden Entgeltes berechnet.

(3) Benutzung der Hallen und Plätze bei Sportveranstaltungen:

Bei Sportveranstaltungen wird die gleiche Benutzungsgebühr wie für Übungszwecke erhoben.

## § 5

Für überlassene, aber nicht benutzte Sporthallen wird die Hälfte des jeweiligen Entgeltes erhoben, falls eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich ist.

## § 6

In besonders gelagerten Fällen ist der Gemeindedirektor ermächtigt, von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen.

## § 7

Für nichtsportliche Veranstaltungen wird von Fall zu Fall ein Entgelt festgesetzt, das über den Sätzen des § 4 der Gruppe C liegt.

## § 8

Diese Ordnung tritt am 01.08.1983 in Kraft.

**Belm**, den 27.07.1983

**Gemeinde Belm**

(Siegel)

Glüsenkamp Schröder

Bürgermeister Gemeindedirektor